

3. Falls die in Frage 2 genannte Zurverfügungstellung als „Dienstleistung“ einzustufen ist oder sein könnte, ist Art. 1 Absatz 4 der Richtlinie — in Abgrenzung zu einer Rahmenvereinbarung im Sinne des Art. 1 Absatz 5 der Richtlinie — dahin auszulegen, dass unter einer „Dienstleistungskonzession“ auch eine Auftragserteilung in der Form zu verstehen ist, bei der

- die Entscheidung darüber, ob und in welchen Fällen der Auftragnehmer mit Einzelaufträgen beauftragt wird, nicht vom Auftraggeber, sondern von Dritten getroffen wird,
- die Bezahlung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber erfolgt, weil allein Letzterer kraft Gesetzes alleiniger Vergütungsschuldner und den Dritten gegenüber zur Erbringung der Dienstleistung verpflichtet ist, und
- der Auftragnehmer vor Inanspruchnahme durch den Dritten keine Leistungen irgendwelcher Art erbringen oder vorhalten muss?

(¹) ABl. L 134, S. 114.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Italia), eingereicht am 12. Juli 2007 — Termoraggi SpA/Comune di Monza u. a.

(Rechtssache C-323/07)

(2007/C 235/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Termoraggi SpA

Beklagte: Comune di Monza u. a.

Vorlagefrage

Findet Art. 6 der Richtlinie 92/50/EWG (¹) vom 18. Juni 1992 Anwendung auf die Frage, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, und wie ist dieser Artikel in Bezug auf die Prüfung der Vereinbarkeit der angefochtenen Entscheidungen mit dem Gemeinschaftsrecht nach Maßgabe der Ausführungen in der Begründung auszulegen?

(¹) ABl. L 209 vom 24.7.1992.

Klage, eingereicht am 18. Juli 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Finnland

(Rechtssache C-335/07)

(2007/C 235/15)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: I. Koskinen, M. Patakia und S. Pardo Quintillán)

Beklagte: Republik Finnland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Finnland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 2, 3 und 5 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (¹) verstoßen hat, dass sie keine weitergehende Behandlung aller Abwässer aus Kanalisationen von Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerwerten vorgeschrieben hat;
- der Republik Finnland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Alle finnischen Gewässer seien empfindliche Gebiete im Sinne der Richtlinie 91/271/EWG. Daher bestehe die Verpflichtung, sicherzustellen, dass alle Abwässer aus Kanalisationen von Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerwerten auf dem gesamten Territorium Finnlands einer weitergehenden Behandlung unterzogen würden. Stickstoff sei ein wichtiger Faktor der Eutrophierung in Teilen des Selkämeri (Bottenmeer) sowie ein dominierender Faktor im Saaristomeri (Schärenmeer) und im Suomenlahti (Finnischer Meerbusen). Die zentrale Ostsee sei im Frühjahr stickstofflimitiert. Die Eutrophierung dieser Gebiete sei unstrittig. Die Verringerung sowohl der Stickstoff- als auch Phosphorbelastung würde helfen, die Frühjahrs- und Sommerblüte des Phytoplanktons zu hemmen. Da Finnland nicht die Stickstoffreduktion im kommunalen Abwasser aus Kanalisationen von Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerwerten sicher gestellt habe, habe es Art. 5 Abs. 2, 3 und 5 der Richtlinie 91/271/EWG verletzt.

(¹) ABl. L 135, S. 40.